

**Jürgen Schmid**  
**Hainbuchenweg 24**  
**70597 Stuttgart**  
**Mail: schmiddi-degerloch@arcor.de**

**Stuttgart 12.09.2016**

**An**

**SPD-Bundesvorstand**  
**Evelyn Gebhardt MdEP**  
**Bernd Lange MdEP**  
**Peter Simon MdEP**  
**SPD Landesvorstand**  
**SPD-Bundestagsabgeordnete Ba-Wü**  
**SPD-Regionalvorstand**  
**SPD Kreisvorstand Stuttgart**

#### **OFFENER BRIEF zum Beschlussvorschlag des SPD-Parteivorstands zum CETA-Abkommen**

Liebe Genossinnen und Genossen,

es steht wieder ein Parteikonvent an, der sich mit CETA befasst. Diesmal liegt der endgültige Vertragstext vor, auch in Deutsch. Vermutlich hat niemand von uns die 1600 Seiten vollständig gelesen, aber es sind inzwischen zahlreiche Gutachten und Stellungnahmen zum aktuellen Text verfügbar, die es erlauben, sich eine fundierte abschließende Meinung zu diesem Vertrag zu bilden.

Nach meiner Einschätzung werden die Bedingungen an ein Freihandelsabkommen, wie sie auf dem Parteikonvent 2014 und dem Parteitag 2015 formuliert wurden, bei weitem nicht erfüllt.

Diese Meinung wird im Grunde auch vom Parteivorstand geteilt. Zumindest sind wesentliche Punkte, die nach wie vor im Widerspruch zu den Beschlüssen der SPD stehen auch im Beschluss vom 5.9. benannt. Dennoch empfiehlt der Parteivorstand dem CETA-Abkommen im EU-Ministerrat zuzustimmen und verweist auf die Möglichkeit, im anschließenden parlamentarischen Prozess die kritischen Punkte zu heilen.

Damit streut der Parteivorstand den Delegierten und auch der Öffentlichkeit Sand in die Augen. Zum einen ist die Kommission nach wie vor der Meinung, dies sei im juristischen Sinn kein gemischtes Abkommen ([http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-2371\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2371_de.htm)), weiterhin hat die Kommission erklärt, das Abkommen vor der Befassung nationaler Parlamente vorläufig in Kraft zu setzen, damit aber gilt das Abkommen völkerrechtlich. Der Handelsministerrat, dem auch Genosse Gabriel angehört, wird sich im September befassen, endgültig wird dann der Rat der europäischen Union im Oktober über das in Kraft treten

entscheiden. Das EU Parlament wird gar keine Zeit mehr haben, substantielle Änderungen vorzuschlagen, zudem haben die Konservativen die Mehrheit im Parlament.

Die einzige Institution, die CETA stoppen oder verbessern kann, ist der Ministerrat. Wenn der Parteikonvent am 19.09. dem Vorschlag des Parteivorstands zustimmt, dann wird CETA in der jetzigen Form mit all den Folgen, die weiter unten kurz beschrieben werden, in Kraft treten. Das müssen die Delegierten wissen.

### **Nun kurz zum Antrag des Parteivorstands:**

In der Einleitung werden die Ziele für einen fairen und gerechten Welthandel dargelegt. Alle Ziele die dort formuliert sind, sind zutiefst sozialdemokratisch. Als da sind: das Primat der Politik, den Kapitalismus einhegen, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit vorantreiben, Förderung des Verbraucher- und des Umweltschutzes und soziale Sicherheit. All das sind gute und richtige sozialdemokratische Forderungen - nur mit CETA und TTIP haben sie nichts zu tun. CETA ist ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen, kein Verbraucher- oder Umweltschutzabkommen, auch kein Abkommen zur Stärkung von Arbeitnehmerrechten. Im Gegenteil, mit Mühe und Not werden die ILO-Regeln als anzustrebender Mindeststandard festgelegt, diese erreichen natürlich bei weitem nicht das Niveau europäischer Arbeitnehmerrechte. Der für Europa wichtige Vorsorgeansatz (also wir tun etwas, bevor der Schaden eingetreten ist) taucht auf den ganzen 1600 Seiten nicht ein einziges Mal auf.

CETA will den Freihandel vorantreiben. Dazu werden die Zölle weitgehend abgeschafft, CETA will weitere Wirtschaftszweige für private Investoren öffnen, das schließt die öffentliche Daseinsvorsorge in weiten Teilen mit ein, CETA verbietet, bis auf ganz wenige Ausnahmen, durch sog. Sperrklinkenklauseln (Ratchet-Clause) die Rekommunalisierung bereits privatisierter Bereiche. Und CETA schafft für Unternehmen ein Sonderrecht, entgangene Gewinne vor internationalen Schiedsgerichten einzuklagen. Umwelt- und Verbraucherschützer, Gewerkschaften einzelne Arbeitnehmer aber auch Staaten bleiben außen vor und haben so gut wie keine Möglichkeiten gegen international agierende Konzerne vorzugehen.

Das Zielformulierung ist also nur die weiße Salbe auf die geschundene sozialdemokratische Seele.

**Der ISDS Mechanismus (Schiedsgerichte)** ist nach wie vor Bestandteil des CETA-Abkommens. Die EU konnte zwar erreichen, wie im Antrag auch dargestellt, dass die Schiedsrichter in einem transparenteren Verfahren bestimmt werden, eine Berufungsinstanz ist ebenfalls zugestanden worden, aber es bleibt bei der Tatsache, dass Unternehmen eine eigene Gerichtsbarkeit zugestanden wird, mittels der sie gegen nationale und EU-Entscheidungen klagen können. Angesichts der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe in CETA eröffnet sich hier ein weites Handlungsfeld für internationale Anwaltskanzleien.

Substanziell sind die erreichten Verbesserungen aber nicht. Die Friedrich-Ebert-Stiftung (<http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12379.pdf>) kommt in ihrem Gutachten daher auch zum Schluss, dass sich die jetzt implementierten Regelungen nicht wesentlich von den bisherigen unterscheiden und keinen ausreichenden Schutz vor Klagen auf Schadensersatz wegen Arbeits-, Sozial- oder Umweltgesetzen bieten. Die Klausel zum Recht auf Regulierung („right to regulate“) sei zudem zu vage. Auch in der jetzigen Fassung werden Unternehmen Sonderrechte eingeräumt, mit deren Hilfe Staaten zu hohen Schadensersatzzahlungen

verpflichtet werden können, wenn sie durch gesetzliche Regelungen die Profiterwartungen von Unternehmen schmälern

Die **regulatorische Kooperation** ist ein zentraler Bestandteil des CETA Abkommens. Sie findet sich in allen wichtigen Kapiteln, gerade auch in den wichtigen Kapiteln zur Arbeit und Umwelt. Im Rahmen der regulatorischen Kooperation sollen Gesetzesvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Abkommens, also den Liberalisierungsvorgaben, geprüft werden, lange bevor sie in der parlamentarischen Beratung Eingang finden. Diese Vorprüfung erfolgt durch die Exekutive und durch Interessenvertreter (Lobbyisten), die bei Bedarf hinzugezogen werden können. Das EU-Parlament, das ohnehin nur eingeschränkt legislativ handeln darf, würde damit als gesetzgebende Instanz weiter marginalisiert. Es ist weiterhin ein ständiger Handelsausschuss, dem die beiden Handelsminister/-kommissare vorsitzen, vorgesehen, der Streitfragen, wie z. B. unpräzise Rechtsbegriffe, verbindlich entscheiden kann. Durch diese regulatorische Kooperation wird das Parlament weiter entmachtet, die Exekutive übernimmt gesetzgeberische Funktionen.

Das **Vorsorgeprinzip**, das im europäischen **Arbeits-, Verbraucherschutz und der Umweltpolitik** eine zentrale Rolle spielt, wird im ganzen Vertragstext nicht erwähnt. Durch dieses Prinzip ist es in Europa möglich, gesetzliche Schutzmaßnahmen auch in solchen Fällen zu ergreifen, in denen eine konkrete Gefahr noch nicht eindeutig beweisbar ist. Beispielsweise sind in Europa viele Schadstoffgrenzwerte niedriger angesetzt, als „wissenschaftlich“, im Sinne einer direkten Schädigung beweisbar. Zudem können in Europa Stoffe verboten werden, die „nur“ mit hoher Wahrscheinlichkeit schädlich sind. Für ein Verbot oder eine Beschränkung bedarf es keines wissenschaftlichen Beweises.

In den USA und auch in Kanada ist dies anders. Beschränkungen oder Verbote sind erst möglich, wenn die Schädlichkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist. So ist Asbest, trotz mehrfacher Zusagen Kanadas es zu verbieten, dort immer noch erlaubt.

Die USA und Kanada verfolgen das Prinzip des wissenschaftlichen Beweises. Es ist zunächst alles erlaubt, erst wenn die Schädlichkeit eines Stoffes nachgewiesen wird, kann er verboten werden. Im Gegenzug sind dann aber auch die Haftungsregeln für die Unternehmen wesentlich schärfer als im europäischen Raum.

Wie oben bereits beschrieben, wird das Vorsorgeprinzip im gesamten Vertrag nicht erwähnt. Dafür findet sich an mehreren Stellen das Prinzip der wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis (Artikel 24.8 oder 25.4). In beiden Artikeln wird dargelegt, dass Beschränkungen und Verbote i.d.R. nur auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse erlassen werden, nur als Ausnahme und in besonders schwerwiegenden Fällen wird im zweiten Absatz (Art. 24.8. (2)) eine Abweichung von diesem Prinzip zugestanden.

Damit wird der Schwerpunkt ganz eindeutig in Richtung der angelsächsischen Rechtsauffassung verschoben. Verbote und Beschränkungen hormonähnlich wirkender Substanzen, wie z. B. vieler Weichmacher, wären damit in Zukunft nur noch ganz schwer begründbar. Und gegen solche Beschränkungen könnten Unternehmen mit guten Aussichten auf Erfolg vor den internationalen Schiedsgerichten klagen.

Der **Schutz der Daseinsvorsorge** hat für uns höchste Priorität, schreibt der Parteivorstand. Schön – er erkennt auch an, dass der Negativlistenansatz problematisch ist, weil nur die Dienstleistungen vom Privatisierungszwang ausgenommen, die explizit in Anhang II genannt sind. Und dabei belässt es der Parteivorstand.

Die Sache ist aber ein bisschen komplizierter, wie auch das lange unter Verschluss gehaltene Gutachten der Baden-Württembergischen Landesregierung (Zitat) belegt. Dort steht auf S. 22 unten „CETA stellt den Bereich der mitgliedstaatlichen Daseinsvorsorge nicht umfassend frei“. Letztendlich entstehen die Unschärfen aus der Definition öffentlicher Dienstleistungen, die sich stark an die WTO-Regeln anlehnen und diese teilweise erweitern. Für die öffentliche Dienstleistung müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: zum einen darf die öffentliche Hand nicht „kommerziell“, „wirtschaftlich“ oder „gewinnstrebend“ agieren, zum anderen darf sich die öffentliche Dienstleistung nicht in einem Feld abspielen, in dem „privater Wettbewerb“ existiert. Stadtwerke, die aus ihren Gewinnen andere öffentliche Bereiche quersubventionieren, wären nach dieser Definition als erste von einem Privatisierungszwang bedroht. Privatisierungszwang entsteht auch, wenn wie in Baden-Württemberg oft der Fall, Private an öffentlichen Dienstleistungen beteiligt sind. Auch die zweite Bedingung der Wettbewerbsfreiheit ist problematisch, denn es geht nicht darum, ob tatsächlich Wettbewerb herrscht, sondern ob er theoretisch möglich wäre. Das Bauen von Autobahnen ist sicher ein Monopol, aber der Betrieb kann ohne weiteres im Wettbewerb erfolgen.

An der Negativliste ist insbesondere problematisch, dass nur die Dienstleistungen in der dort definierten Form ausgenommen sind. Die Wassergewinnung ist ausgenommen, aber was ist wenn Wasser und Abwasser gemeinsam in einem kommunalen Eigenbetrieb betrieben werden? Was ist mit neuen Dienstleistungsmonopolen? Um mal etwas kühn zu sein: Die Google Suchmaschine ist eine Art Suchmonopol. Ein Privatkonzern mit seinen geheimen Algorithmen bestimmt, was die Bürger dieser Welt im Internet finden und an welcher Stelle die Suchergebnisse angezeigt werden. Sollte jemand auf die Idee kommen, eine öffentlich-rechtliche Suchmaschine zu etablieren, wäre dies zumindest für die EU und Kanada verboten.

Aus unserer Sicht sind die Themen Daseinsvorsorge, Entscheidungsfreiheit der Parlamente und Sonderrechte zur Sicherung von entgangenen Profiten extrem problematisch. Eine sozialdemokratische Partei kann gerade angesichts der instabilen Lage der EU nicht einem Abkommen zustimmen, das das Primat der Politik weiter zugunsten von Markt- und Profitinteressen zurückdrängt. Dieser Vertrag stärkt die Position großer internationaler Unternehmen nicht nur durch das Instrument der Schiedsgerichte, sondern gewährt ihnen über die regulatorische Zusammenarbeit weitere Möglichkeiten Gesetze zu beeinflussen, das Vorsorgeprinzip, eine ganz wichtige Errungenschaft der EU, steht auf der Kippe und bisher geschützte Bereiche der Daseinsvorsorge werden privaten Investoren geöffnet.



Jürgen Schmid

Mitglied im SPD Kreisvorstand Stuttgart

Mitglied im Regionalvorstand Region Stuttgart